

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 30/10 B

L 6 SB 79/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 SB 420/08 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2009 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin gegen das vorgenannte Urteil wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat mit einem am 8.1.2010 beim Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz eingegangenen Schreiben "Einspruch" gegen das Urteil des LSG vom 16.12.2009 - ihr zugestellt am 5.1.2010 - eingelegt. Zugleich hat sie mitgeteilt, dass "sie sich keinen Anwalt leisten" könne. Mit Schreiben vom 12.1.2010 hat der zuständige Richter am LSG die Klägerin aufgefordert, klarzustellen, ob es sich bei ihrem Begehren um eine "Revisionszulassungsbeschwerde" handele, damit die Akten an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet werden könnten. Hierbei ist sie auch auf die Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils, insbesondere auf den Vertretungszwang vor dem BSG, hingewiesen worden. Mit weiterem am 18.1.2010 beim LSG eingegangenen Schreiben hat die Klägerin ihren "Einspruch" aufrechterhalten. Dieses Schreiben ist vom LSG an das BSG weitergeleitet worden. Bislang sind beim BSG weder eine Erklärung der Klägerin über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse noch entsprechende Belege zur Glaubhaftmachung eingegangen.
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist abzulehnen.
- 3 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 4 Mit ihrem am 8.1.2010 beim LSG eingegangenen Schreiben hat die Klägerin zwar auch sinngemäß die Bewilligung von PKH für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 16.12.2009 beantragt, denn darin hat sie mit der Mitteilung, sie könne sich keinen Anwalt leisten, zum Ausdruck gebracht, dass sie für dieses Verfahren die Kosten der zwingend vorgeschriebenen Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) nicht bezahlen kann.
- 5 Die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde kann jedoch schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Klägerin die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 ZPO) nicht bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) - hier also bis zum 5.2.2010 - eingereicht hat. Auf dieses Erfordernis ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des vorgenannten Urteils hingewiesen worden. Sie hat damit nicht alles ihr Zumutbare getan, um trotz ihres (hier zu unterstellenden) Unvermögens, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, die Beschwerdefrist zu wahren. Ihr könnte deshalb nach Einlegung einer formgültigen Nichtzulassungsbeschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdefrist (§ 67 Abs 1 SGG) gewährt werden (*hierzu*



schon BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und Nr 3; aus der jüngeren Rechtsprechung etwa BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6 RdNr 3, 5).

- 6 Da der Klägerin keine PKH zu bewilligen ist, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Der von der Klägerin persönlich eingelegte "Einspruch" gegen das Urteil des LSG ist zwar als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil zu werten. Diese ist jedoch bereits deshalb unzulässig, weil die Klägerin insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (vgl § 73 Abs 4 SGG). Auch auf dieses Erfordernis ist die Klägerin sowohl in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils als auch im Schreiben des LSG vom 12.1.2010 ausdrücklich hingewiesen worden.
- 8 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)